Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 40. Dresden, den 19. April. **1840.**

Neun und dreißigste öffentliche Sitzung am 13. April 1840.

Verlesen des Protokolls über eine geheime Sitzung. — Eingänge auf der Registrande. — Verlesung der ständischen Schrift über die Prüfung der Bauhandwerker betreffend. — Vortrag hinsichtlich der Petition des Justitiar Schanz, sowie hinsichtlich der Petition des Fürsten v. Schönburg, das juramentum credulitatis betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition des Stadtrathes zu Meißen, die im Jahre 1838 erfolgte Einziehung des fiscalischen Holzhofes daselbst betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über zwei Petitionen des Justizamtmann Helmers zu Penig, die Gestattung der Eidesabnahme auch in den Nachmittagsstunden, sowie die Abänderung der Bestimmungen §§. 123 und 80 des Allodialerbfolgegesetzes vom 31. Januar 1839 betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition der Stadträthe der oberlausitzischen Vierstädte, die Portobefreiung in Officialsachen betreffend. —

Die heutige Sitzung, zu welcher sich außer den beiden Herren Staatsministern v. Könneritz und Nostitz und Jänckendorf 32 Mitglieder eingefunden hatten, beginnt zunächst mit dem Verlesen des über die am 8ten dieses Monats stattgefundene geheime Sitzung aufgenommenen Protokolls.

Es lautet, wie folgt:

Anwesend Hr. Staatsminister v. Zeschau. Zu einer geheimen Sitzung der ersten Kammer, welche zur Berathung über die in dem Berichte der zweiten Deputation über das Budjet der allgemeinen Staatsbedürfnisse unter A. zu c., unter Nr. 2 aufgeführte Position an 24,666 Thlr. 16 Gr., Witthum Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise, auf heute angesetzt worden, sind 36 Mitglieder versammelt. Der Referent der Sache, Hr. Bürgermeister Hübler, trägt die einschlagende Stelle des Deputationsberichts vor, und fügt noch hinzu: er selbst gehöre zu denjenigen, welche die Fortdauer dieses Witthums auch selbst in dem Falle, wenn das Gerücht über die in den persönlichen Verhältnissen der hohen Empfängerin eingetretene Veränderung Bestätigung erhalten sollte, für so begründet halten, daß, wenn letztere den Rechtsweg deshalb einschlagen wollte, ihr Anspruch darauf wohl anerkannt werden dürfte. Denn der Zweck eines solchen Witthums sei, der Empfängerin ein ihren Standesverhältnissen entsprechendes lebenslängliches Auskommen zu sichern. Eine Veränderung in den persönlichen Verhältnissen aber von der Art, wie diejenige, von welcher das Gerücht im vorliegenden Falle spreche, ändere nach deutschem Fürstenrechte in dem Range und Stande einer fürstlichen Witwe nichts, und es seien Beispiele aus älterer und neuerer Zeit in constitutionellen und nicht constitutionellen Staaten vorhanden, daß Appanagen und andere fürstliche Gebührnisse in einem solchen Falle fortgewährt worden seien. Wenn man übrigens Analogien für den jetzigen Fall aus dem Hausgesetze für die entgegengesetzte Meinung habe anziehen wollen, so werden sich in demselben Gesetze auch analoge Bestimmungen für die von ihm ausgesprochene Ansicht auffinden lassen, obschon es wohl überhaupt nicht angemessen erscheine, dieses Gesetz auf einem lange vor dessen Erlassung geschlossenen Vertrag anwenden zu wollen. Schließlich erinnere er aber noch daran, was das sächsische Volk Ihrer königl. Hoheit zu verdanken habe, und daß man durch eine Verweigerung dieses Postulates am Ende Se. Majestät dem König in den Fall setzen würde, das fragliche Witthum aus seiner Civilliste zu gewähren. Herr Bürgermeister Wehner erklärt, daß, obschon er mit den von der Deputation angeführten Gründen nicht ganz einverstanden sein könne, er dennoch die fragliche Position bewilligen werde, weil auch er die Pflichten der Dankbarkeit anerkenne, welche man Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise, so wie Sr. Majestät dem Könige schulde. Nachdem hierauf der Hr. Präsident die Frage auf die Bewilligung der Position 1 unter c. 2 an 24,666 Thlr. 16 Gr., einschließlich 666 Thlr. 16 Gr. Agiozuschlag, gerichtet hat und diese einstimmig mit Ja beantwortet ist, bemerkt noch der Hr. Staatsminister v. Zeschau, daß kein Bedenken entgegenstehe, das Protokoll über die heutige geheime Sitzung zu verlesen, und in dem verkäuflichen Theile der Landtagsacten zum Abdruck zu bringen. Hiermit schließt sich die geheime Sitzung und man geht nunmehr zu einer öffentlichen über.

Ernst Gustav v. Gersdorf.
Ludwig v. Zedtwitz.
v. Erdmannsdorf.

Niedergeschrieben von
Paul Aug. Ritterstädt,
S. d. I. K.

Zu einer Bemerkung hierüber findet sich veranlaßt:

Bürgermeister Hübler: Ich habe mich zu Vertheidigung des Postulates der Pos. I. c. 2. unter andern auch auf das Beispiel fremder Staaten bezogen, und bemerkt, daß dort in ähnlichen Fällen, wie der vorliegende, Appanagen und sonstige fürstliche Gebührnisse den Empfangsberechtigten fort-

SLUB
Wir führen Wissen.